

Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirchengemeinde zu Bremen-Vegesack

**Gebührenordnung für den Vegesacker Gemeindefriedhof an der Lindenstraße**

**Beiblatt zur Friedhofsordnung, gültig ab 1. Juli 2015**

Die bei einer neuen Erdbestattung oder Urnenbeisetzung anfallenden Gebühren setzen sich aus der Gebühr für den Erwerb der Grabstelle (Nutzungsrecht) unter 1., der Bestattungsgebühr unter 3. und den evtl. sonstigen Gebühren unter 4. zusammen.

<b>1. Grabstellengebühren (Nutzungsrecht 25 Jahre)</b>	
Einzelgrab 2 qm	<b>795,00 €</b>
Einzelgrab 4 qm	<b>1.585,00 €</b>
Einzelgrab 6 qm	<b>2.380,00 €</b>
Urnengrab 1 qm	<b>750,00 €</b>
Halbanonymes Urneneinzelgrab	<b>490,00 €</b>
Halbanonymes Urnenpartnergrab	<b>980,00 €</b>
Anonymes Urnengrab	<b>500,00 €</b>

<b>2. Grabverlängerungsgebühr um 5 Jahre</b>	
Verlängerung f. Einzelgrab 2 qm	<b>160,00 €</b>
Verlängerung f. Einzelgrab 4 qm	<b>320,00 €</b>
Verlängerung f. Einzelgrab 6 qm	<b>475,00 €</b>
Verlängerung f. Urnengrab 1 qm	<b>150,00 €</b>
Verlängerung f. halbanonymes Urnenpartnergrab	<b>195,00 €</b>

<b>3. Bestattungsgebühren</b>	
Die Bestattungsgebühren beinhalten: Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung der Kapelle, Läuten der Trauerglocke	
Beisetzung eines Sarges	<b>960,00 €</b>
bei doppeltiefer Grabung zusätzlich	<b>300,00 €</b>
Beisetzung einer Urne	<b>495,00 €</b>
Zuschlag bei gefrorenem Boden	<b>150,00 €</b>
Trauerfeier in der Kapelle oder Kirche ohne Beisetzung auf dem Friedhof	<b>300,00 €</b>

<b>4. Sonstige Gebühren</b>	
Einmaliger Beitrag zur Pflege des anonymen Gräberfeldes	<b>650,00 €</b>
Einmaliger Beitrag zur Pflege des halbanonymen Gräberfeldes	<b>910,00 €</b>
Namensumschreibung	<b>75,00 €</b>
Zweitausfertigung eines Grabscheines	<b>75,00 €</b>
Genehmigung einer Grabeinfassung	<b>75,00 €</b>
Genehmigung eines Grabmals	<b>75,00 €</b>
Aufgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist, pro Jahr	<b>75,00 €</b>

Für Ausgrabungen und Umbettungen wird je nach Arbeitsaufwand eine Gebühr vom Kirchenvorstand festgesetzt. Weitere Gebühren für andere, hier nicht genannte Leistungen können von Fall zu Fall vom Kirchenvorstand festgesetzt werden.

**Für Verstorbene, die nicht Mitglied in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) gehörenden Religionsgemeinschaft sind, wird für alle Gebühren ein Aufschlag von 100 % erhoben.**

Alle Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

Beschlossen auf der Sitzung des Kirchenvorstandes am 10. März 2015  
und vom Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche mit Schreiben vom 19. März 2015 genehmigt.

gez. **Lutz Wedemeyer**  
(Verwaltender Bauherr)

gez. **Cäcilie Fritz**  
(Bauherrin u. Friedhofsdezernentin)